

Satzung

des

Kleingartenvereins Nord-Ost 28



Diese Satzung wurde durch die Generalversammlung der Mitglieder am 08. April 2000 beschlossen.

Nachfolgende Änderungen werden, nach weiteren Beschlüssen der Generalversammlung, in die als Loseblattsammlung geführte Satzung, eingearbeitet.

Kleingartenverein Nord-Ost 28

Eduard-Schenk-Straße 27, 80807 München

Inhaltsverzeichnis

- § 1 Name und Sitz**
- § 2 Geschäftsjahr**
- § 3 Zweck und Aufgaben des Vereins**
- § 4 Mitgliedschaft**
- § 5 Beendigung der Mitgliedschaft**
- § 6 Rechtsweg**
- § 7 Rechte und Pflichten der Mitglieder**
- § 8 Organe des Vereins**
- § 9 Die Generalversammlung**
- § 10 Der Vorstand**
- § 11 Revision**
- § 12 Pachtvertrag und Gartenordnung**
- § 13 Eigentumsbegriff**
- § 14 Auflösung**
- § 15 Veröffentlichungen**
- § 16 Redaktionelle Änderungen der Satzung**
- § 17 Austritt aus dem Verein - Ergänzung**
- § 18 Datenschutz**
- § 19 Schlussvorschriften**

Anhang

Teil A: Änderungsnachweise zur Satzung vom 08.04.2000

Teil B: Vorstandsmitglieder, Revisoren und Sonderbeauftragte

Teil C: Übersicht über den aktuellen Pachtzins, Beiträge, Gebühren und Vergütungen

Teil D: Gartenordnung des Kleingartenvereins Nord-Ost 28

Kleingartenverein Nord-Ost 28

Eduard-Schenk-Straße 27, 80807 München

§ 1

Name und Sitz

Der Verein führt den Namen: **„Kleingartenverein Nord-Ost 28“**

Er hat seinen Sitz in München und ist Mitglied des Kleingartenverbandes München e. V.

§ 2

Geschäftsjahr

Das Geschäfts-, Wirtschafts- und Rechnungsjahr des Kleingartenverein Nord-Ost 28 ist das Kalenderjahr (01. Januar bis 31. Dezember eines jeden Jahres).

§ 3

Zweck und Aufgaben des Vereins

- 1.) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung (AO).
Er verfolgt weder wirtschaftliche noch auf die Erzielung von Gewinn gerichtete Ziele.

Mittel (Rücklagen/Guthaben/Eigentum) des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.

Die Mitglieder des Vereins erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Keine Person darf durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Parteilos und konfessionell ist er neutral.

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt in erste Linie nicht eigenwirtschaftliche Zwecke. Zweck und Aufgaben des Vereins sind die Erhaltung und Schaffung öffentlichen Grüns durch die Förderung des Kleingartenwesens.

Kleingartenverein Nord-Ost 28

Eduard-Schenk-Straße 27, 80807 München

- 2.) Der Satzungszweck und die Aufgaben werden verwirklicht durch:
- a) Durchführung von Maßnahmen zur Schaffung und Erhaltung öffentlichen Grüns im Interesse der Gesunderhaltung der gesamten Bevölkerung;
 - b) Weckung und Intensivierung des Interesses in der Bevölkerung - insbesondere bei der Jugend - für den Kleingarten als Teil des öffentlichen Grüns, um den Menschen die enge Verbindung zur Natur zu erhalten;
 - c) Durchführung aller Maßnahmen, die sicherstellen, dass öffentliche Grünflächen und Kleingärten zum Besten der Allgemeinheit auf materiellem, geistigem und sittlichem Gebiet dienen;
 - d) Betreuung und Beratung der Mitglieder in fachlichen Gemeinschaftsfragen;

§ 4

Mitgliedschaft

1.) Der Verein besteht aus:

a) ordentlichen Mitgliedern.

Ordentliche Mitglieder des Kleingartenvereins Nord-Ost 28 können alle Pächter einer Parzelle in der Kleingartenanlage Nord-Ost 28 werden, die bei Abschluss des Pachtvertrages im Stadtgebiet München wohnen.

Die Mitgliedschaft beginnt mit Unterzeichnung eines gültigen Pachtvertrages zwischen dem Kleingartenverband München e. V. und dem neuen Pächter. Schließen Ehepartner gemeinsam den Pachtvertrag ab, kann nur ein Partner Mitglied des Vereins werden (je Parzelle ein Mitglied). Dieser Partner ist dem Kleingartenverband München e. V. zu melden.

Ehepartner und Partner einer nachgewiesenen eheähnlichen Lebensgemeinschaft können sich bei der Generalversammlung gegenseitig vertreten.

Aufnahmeanträgen von überlebenden Ehegatten / Lebenspartnern verstorbener Mitglieder hat der Vorstand, unter den Voraussetzungen nach § 4, Ziffer 2, in der Regel stattzugeben.

Kleingartenverein Nord-Ost 28

Eduard-Schenk-Straße 27, 80807 München

b) außerordentlichen Mitgliedern und Fördermitgliedern.

(siehe auch Gartenordnung Nr. 2).

Auf Antrag können Förderer des Vereins vom Vorstand als außerordentliche Mitglieder aufgenommen werden.

Alles als Fördermitglied aufgenommene Bewerber auf eine Parzelle in der Kleingartenanlage Nord-Ost 28 sind als Fördermitglieder des Kleingartenverein Nord-Ost 28 zu führen. Sie sind zugleich als Fördermitglied im Kleingartenverband München e. V. gemeldet.

- 2.) Voraussetzungen für die Aufnahme als ordentliches, außerordentliches Mitglied bzw. Fördermitglied ist **grundsätzlich** die Volljährigkeit, guter Leumund und der nach freiem Ermessen zustande kommende mehrheitliche Beschluss der Gesamtzahl der Mitglieder des Vorstandes (siehe hierzu auch Nr. 2 Gartenordnung).
- 3.) Die Mitgliedschaft ist nicht vererblich und nicht übertragbar (§ 38 Satz 1 BGB).

§ 5

Beendigung der Mitgliedschaft

(siehe auch Gartenordnung Nr. 2).

1.) Die Mitgliedschaft endet:

a) durch Austritt / Verlust der Eigenschaft als Fördermitglied.

Der Austritt als Mitglied des Kleingartenverein Nord-Ost 28 kann jeweils nur zum 31. Dezember jeden Jahres erfolgen und ist vor diesem Stichtag gegenüber dem Vorstand schriftlich bekanntzugeben.

Der nicht rechtzeitig von Fördermitgliedern gezahlte Fördermitgliedsbeitrag führt zum Verlust der Fördermitgliedschaft beim Kleingartenverein Nord-Ost 28 und Kleingartenverband München e. V..

b) durch Kündigung des Pachtvertrages durch eine Vertragspartei.

wenn nicht um Weiterbestehen der Mitgliedschaft als außerordentliches Mitglied nachgesucht wird.

Kleingartenverein Nord-Ost 28

Eduard-Schenk-Straße 27, 80807 München

Im Falle der Kündigung des Pachtvertrages endet die Mitgliedschaft nicht vor Abschluss des Kündigungsverfahrens.

- 2.) durch Tod.
- 3.) durch Ausschluss als Mitglied.

Auf Vorschlag des Vorstandes kann durch Beschluss in der Generalversammlung ein Mitglied aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn

a) das Mitglied trotz schriftlicher Abmahnung drei Monate mit der Zahlung des Pachtzinses sowie der Entrichtung des Beitrages, der Umlagen und Gebühren im Rückstand ist.

Die entstehenden Kosten gehen zu Lasten des Mitgliedes;

b) das Mitglied trotz schriftlicher Abmahnung die ihm obliegenden Pflichten gröblich verletzt, vor allem den Kleingarten vertragswidrig nutzt oder erhebliche Bewirtschaftungsmängel nicht innerhalb einer schriftlich gesetzten angemessenen Frist behebt;

c) das Mitglied den ihm verpachteten Kleingarten einer anderen Person dauerhaft, ohne Rücksprache mit dem Vorstand, überlässt;

d) das Mitglied durch eigenes Verschulden den Verein schädigt oder zwischen sich, den Mitgliedern und Organen des Vereins ein untragbares Verhältnis schafft;

e) das Mitglied gegen den Pachtvertrag, Satzung und Gartenordnung verstößt;

f) das Mitglied durch Verhalten und Handlungen gegen Grundprinzipien der Gesellschaftsordnung verstößt (z.B. Diebstahl, Sittlichkeitsdelikte usw. innerhalb der Kleingartenanlage).

Ein durch Beschlussfassung gestellter Antrag des Vorstandes um Kündigung des Pachtvertrages durch den Generalverpächter Kleingartenverband München e. V. u.a. aus vorgenannten Gründen ist hiermit nicht ausgeschlossen.

- 4.) Vor dem Ausschließungsantrag des Vorstandes ist dem Mitglied unter Setzung einer Frist von mindestens zwei Wochen Gelegenheit zu geben, sich schriftlich zu den Vorwürfen zu äußern.

Kleingartenverein Nord-Ost 28

Eduard-Schenk-Straße 27, 80807 München

Der Ausschließungsantrag des Vorstandes, für den eine Dreiviertelmehrheit der abgegebenen Stimmen des Vorstandes erforderlich ist, ist dem Mitglied unter Darlegung der Gründe gegen Nachweis (Einschreiben durch Übergabe oder mit Rückschein) schriftlich mitzuteilen.

Gegen einen Ausschließungsantrag des Vorstandes steht dem Mitglied das Recht der Berufung an die nächste Generalversammlung zu, in der dem Mitglied Gelegenheit zur Äußerung zu geben ist.

Die Berufung ist innerhalb von zwei Wochen nach Erhalt des Ausschließungsantrages schriftlich beim Vorstand des Vereins einzulegen, über den die nächste Generalversammlung entscheidet.

Bis zur Entscheidung der Generalversammlung ruht der Vollzug des Ausschließungsantrages.

- 5.) Mit Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen, mit Ausnahme des Anspruchs des Vereins auf rückständige Beitragsforderungen, Umlagen und Gebühren, alle Ansprüche aus dem Mitgliedschaftsverhältnis untereinander. Der Rechtsweg wird nicht ausgeschlossen.

§ 6

Beiträge, Gebühren und Umlagen

- 1.) Der Verein erhebt zur Erfüllung seiner Aufgaben eine einmalige Bearbeitungsgebühr für neue Fördermitglieder, Mitgliedsbeiträge, Umlagen und Gebühren, deren Höhe und Zahlungstermine von der Generalversammlung festgesetzt werden.
Pachtzins und Versicherungsbeiträge werden gesondert berechnet.
Fördermitgliedsbeiträge sind vom jeweiligen Fördermitglied selbständig und ohne Aufforderung durch Überweisung auf die bekannte Bankverbindung des Kleingartenvereins Nord-Ost 28 zu begleichen. Die eingezahlten Fördermitgliedsbeiträge überweist der Kleingartenverein Nord-Ost 28 an den Kleingartenverband München e.V. .
- 2.) Wird die Mitgliedschaft innerhalb eines Geschäftsjahres begonnen oder beendet, so ist in jedem Fall ein voller Jahresmitgliedsbeitrag zu entrichten.

Kleingartenverein Nord-Ost 28

Eduard-Schenk-Straße 27, 80807 München

§ 7

Rechte und Pflichten der Mitglieder

- 1.) Den Mitgliedern steht das Recht zu
 - a) bei den Beschlüssen und Wahlen der Generalversammlungen nach Maßgabe dieser Satzung mitzubestimmen und Anträge einzubringen, sowie ein Amt zu übernehmen;
 - b) an den Einrichtungen des Vereins teilzunehmen, Beschwerden, Vorschläge und Anträge an den Vorstand des Vereins zu richten;
 - c) die fachliche Gemeinschaftsbetreuung und -beratung in Anspruch zu nehmen.
- 2.) Die Mitglieder sind verpflichtet,
 - a) allen ihnen aufgrund dieser Satzung, des Pachtvertrages und der Gartenordnungen (Kleingartenverband München e.V. u n d Kleingartenverein Nord-Ost 28) obliegenden Pflichten genauestens zu erfüllen und die Interessen des Vereins in jeder Hinsicht zu wahren;
 - b) den Pachtzins, die Beiträge, Umlagen und Gebühren zum festgelegten Termin in der festgesetzten Höhe an den Verein zu entrichten;
 - c) Arbeitsleistungen für Gemeinschaftseinrichtungen zu erbringen.
Die Anzahl der zu leistenden Arbeitsstunden bzw. deren Abgeltung ist von der Generalversammlung auf 10 (zehn) Stunden festgelegt worden.

(weitere Ausführung siehe Gartenordnung Nr. 3)

Kleingartenverein Nord-Ost 28

Eduard-Schenk-Straße 27, 80807 München

§ 8

Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

- a) die Generalversammlung (§ 9)
- b) der Vorstand (§ 10)

§ 9

Die Generalversammlung

- 1.) Die Generalversammlung ist das oberste Organ des Vereins und Mitgliederversammlung gemäß § 32 Abs. 1 BGB.
- 2.) Alljährlich ist im 1. Halbjahr durch den Vorstand eine Generalversammlung einzuberufen. Ihr obliegt vor allem:
 - die Entgegennahme und Genehmigung des Jahresberichtes, der Niederschrift der letzten Generalversammlung und der Jahresabrechnung des Vorstandes.
 - die Entlastung des Vorstandes,
 - die turnusmäßige Durchführung der Wahl des Vorstandes und der Revisoren,
 - die Festsetzung der Beiträge, Umlagen und Gebühren, der zu leistenden Arbeitsstunden und deren Abgeltung sowie der Zahlungstermine,
 - die Festsetzung der Aufwandsentschädigung für Vorstandsmitglieder,
 - über den Ausschließungsantrag und den Strafbeschluss gegen ein Mitglied, sowie
 - über die Änderung der Satzung und über die Auflösung des Vereins durch Abstimmung zu entscheiden,

Kleingartenverein Nord-Ost 28

Eduard-Schenk-Straße 27, 80807 München

- 3.) Der Vorstand des Vereins kann jederzeit durch Beschlussfassung weitere Generalversammlungen einberufen, wenn es das Interesse des Vereins erfordert. Er ist dazu verpflichtet, wenn 1/3 der ordentlichen Mitglieder des Vereins dies unter Angabe der Gründe beim Vorstand beantragt.
- 4.) Die Generalversammlungen sind vom Vorstand schriftlich, mit einfachem Brief an die zuletzt bekannte Anschrift jedes Vereinsmitgliedes, unter Angabe der Tagesordnung und unter Beachtung einer Frist von mindestens zwei Wochen vor Versammlungstermin einzuberufen. Sie sind ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden ordentlichen Vereinsmitglieder beschlussfähig.
- 5.) Anträge zur Generalversammlung müssen mindestens 8 Tage vorher schriftlich an die Adresse des Vorstandes, die in der Einladung zur Generalversammlung angegeben ist, eingereicht werden.
Verspätete Anträge können in die Tagesordnung der Generalversammlung aufgenommen werden, wenn mindestens 1/3 der in der Generalversammlung anwesenden ordentlichen Vereinsmitglieder zustimmt.
Anträge auf Auflösung des Vereins oder auf eine Satzungsänderung dürfen nicht als Dringlichkeitsanträge gestellt werden.
- 6.) Die Abstimmung in den Generalversammlungen, über Beschlüsse, Anträge und Entscheidungen, erfolgt mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden ordentlichen Vereinsmitglieder. Enthaltungen sind **n i c h t** mitzuzählen.
Zur Satzungsänderung, sowie zur Auflösung des Vereins ist eine Stimmenmehrheit von 3/4 der anwesenden ordentlichen Vereinsmitglieder erforderlich.
- 7.) Jedes anwesende ordentliche Vereinsmitglied hat in der Generalversammlung eine Stimme. Die Ausübung des Stimmrechts kann einer Person des Vertrauens durch schriftliche Vollmacht, die dem Vorsitzenden des Vereins in der Generalversammlung zu übergeben ist, übertragen werden (siehe auch § 4 Nr. 1a). Eine Briefwahl ist ausgeschlossen.

Außerordentliche Mitglieder des Vereins können an der Generalversammlung mit beratender Stimme teilnehmen.

Fördermitglieder sind berechtigt, an Generalversammlungen teilzunehmen. Sie haben kein Mitbestimmungsrecht oder Stimmrecht.

Kleingartenverein Nord-Ost 28

Eduard-Schenk-Straße 27, 80807 München

8.) Für die Wahlen wird bestimmt:

- a) Die Generalversammlung wählt auf Vorschlag des Vorstandes durch Handaufheben einen Wahlausschuss, der die Wahl leitet, die Stimmen auszählt, das Wahlergebnis bekanntgibt und die Gewählten befragt, ob sie die Wahl annehmen.
Der Wahlausschuss umfasst 3 Mitglieder, die auch zugleich die Tätigkeit der Mandatsprüfungskommission ausüben.
- b) Zum Wahlausschuss ist gewählt, wer bei einer Abstimmung mehr als die Hälfte der abgegebenen Stimmen der anwesenden ordentlichen Mitglieder erhält. Ergibt sich keine Mehrheit, findet ein zweiter Wahlgang statt, in dem gewählt ist, wer die meisten abgegebenen Stimmen der anwesenden ordentlichen Mitglieder erhält. Bei Stimmengleichheit wird die Wahl wiederholt.
- c) Die Wahl der Vorstandsmitglieder und der Revisoren ist grundsätzlich als geheime Wahl mit Stimmzetteln durchzuführen.
- d) Wählbar ist jedes volljährige ordentliche, beim Kleingartenverband München e.V. registrierte, Vereinsmitglied. Ein Mitglied kann auch gewählt werden, wenn es nicht in der Generalversammlung anwesend ist. In diesem Fall muss es jedoch zuvor gegenüber dem Vorstand erklären, dass es der Wahl zustimmen wird. Nach der Wahl des Wahlausschusses übergibt der Vorstand des Vereins diesem die schriftliche Zustimmungserklärung abwesender Mitglieder.
- e) Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen.

9.) Über die Wahlen, Verhandlungen, Abstimmungen und Beschlüsse der Generalversammlungen ist eine Niederschrift zu fertigen.

Der wesentliche Inhalt der Verhandlungen, das Abstimmungsergebnis und die wörtliche Fassung der Beschlüsse sind in die Niederschrift aufzunehmen. Die Niederschrift ist vom Schriftführer zu unterschreiben und vom Vorstandsvorsitzenden zu bestätigen.

Die gefertigte Niederschrift ist unter Beachtung des Datenschutzes in der Schautafel der Kleingartenanlage Nord-Ost 28 für 30 Kalendertage auszuhängen. Der Inhalt der Niederschrift ist in der nächsten Generalversammlung den anwesenden Mitgliedern zur Genehmigung bekanntzugeben.

Kleingartenverein Nord-Ost 28

Eduard-Schenk-Straße 27, 80807 München

§ 10

Der Vorstand

(siehe auch Anhang B)

1.) **Er setzt sich zusammen aus:**

- a) dem 1. und 2. Vorsitzenden,
- b) dem Kassier,
- c) dem Schriftführer,
- d) einem Beisitzer.

2.) Der Kleingartenverein Nord-Ost 28 wird gerichtlich und außergerichtlich durch jeweils 2 Vorstandsmitglieder vertreten, worunter sich der 1. oder 2. Vorsitzende befinden muss.

3.) Alle Vorstandsmitglieder vertreten gemeinsam den Verein

Im Innenverhältnis wird bestimmt, dass

- a) der 2. Vorsitzende den 1. Vorsitzenden,
- b) je zwei weitere Vorstandsmitglieder den 1. und 2. Vorsitzenden vertreten können.

4.) Die Wahl des Vorstandes erfolgt alle 2 Jahre durch die Generalversammlung. Er bleibt jedoch auch nach Ablauf der 2 Jahre bis zur Durchführung der Neuwahl im Amt.

5.) Scheidet ein Vorstandsmitglied aus dem Verein innerhalb der Wahlperiode aus, so wird ein Mitglied in der nächsten Generalversammlung in dieses Amt für den Rest der Wahlperiode gewählt. Zum Zwecke einer Vervollständigung des Vorstandes kann eine außerordentliche Generalversammlung von der Mehrheit des verbleibenden Vorstandes einberufen werden.

Bei vorzeitigem Ausscheiden des Kassiers ist eine Neuwahl Pflicht (s. auch Pkt. 11).

6.) Die Abberufung des Vorstandes - auch einzelner Vorstandsmitglieder - ist aus wichtigem Grunde durch die Generalversammlung möglich. Einen wichtigen Grund stellt insbesondere die grobe Pflichtverletzung, die Unfähigkeit zur ordnungsmäßigen Geschäftsführung oder die sonstige völlige Unzumutbarkeit der weiteren Tätigkeit des Vorstandes für den Verein dar.

Kleingartenverein Nord-Ost 28

Eduard-Schenk-Straße 27, 80807 München

Der Vorstand hat hierzu, bei Vorlage eines begründeten Antrages auf Abberufung von mindestens der Hälfte der ordentlichen Mitglieder, innerhalb von vier Wochen nach Antragseingang eine Generalversammlung einzuberufen.

7.) Der Vorstand hat folgende Aufgaben:

Dem 1. oder 2. Vorsitzenden obliegt insbesondere:

a) die Einberufung und Leitung der Generalversammlungen und der Vorstandssitzungen.

Bei Verhinderung des ersten Vorsitzenden leiten in nachfolgender Reihenfolge der zweite Vorsitzende, der Kassier oder der Schriftführer die Generalversammlung. Vorstandssitzungen sind mindestens zweimal im Jahr - im Übrigen nach Bedarf oder auf begründeten Antrag von mindestens einem Drittel (=zwei Mitglieder) der Vorstandsmitglieder, unter Angabe der Tagesordnung, einzuberufen.

b) der Vollzug der Beschlüsse der Generalversammlungen und der Vorstandssitzungen, sowie die Erledigung aller in die Zuständigkeit des Vereins fallenden Aufgaben.

8.) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse - soweit die Satzung nicht eine größere Stimmenmehrheit vorschreibt - mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Vorstandsmitglieder.

Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.

Alle Beschlüsse des Vorstandes sind in geeigneter Form den Mitgliedern bekanntzugeben (z.B. an der Schautafel auszuhängen).

9.) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn alle Vorstandsmitglieder ordnungsgemäß eingeladen und mehr als die Hälfte (=3 Mitglieder) von ihnen anwesend sind.

10.) Der Schriftführer hat alle Schriftstücke anzufertigen, soweit sie nicht von einem anderen Vorstandsmitglied geschrieben werden.

Ihm obliegt weiterhin die Aufgabe über die Beschlüsse der Vorstandssitzungen und der Generalversammlungen die Niederschrift abzufassen.

Die Niederschriften sind vom Vorsitzenden und vom jeweiligen Protokollführer zu unterzeichnen.

Vorstandsmitglieder, die einem Beschluss nicht zustimmen, sind auf ihren Wunsch hin in der Niederschrift namentlich aufzuführen.

Kleingartenverein Nord-Ost 28

Eduard-Schenk-Straße 27, 80807 München

- 11.) Der Kassier hat im Benehmen mit dem 1. und 2. Vorsitzenden alle Einnahmen und Ausgaben des Vereins buch- und kassenmäßig zu behandeln, am Jahresschluss Rechnung zu legen und das Vereinsvermögen zu verwahren.
Die Ausübung von Kassengeschäften durch ein anderes Vorstandsmitglied ist unzulässig.
- 12.) Durch Beschluss des Vorstandes können Vorstandsmitglieder mit besonderen Aufgaben von Sachgebieten betraut werden, die sich aus dem Zweck und den Aufgaben des Vereins ergeben.
Die betreffenden Vorstandsmitglieder haben in diesen Sachgebiete beratende und vorbereitende Funktionen.
- 13.) Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins ehrenamtlich. Notwendige Auslagen werden gegen Nachweis erstattet. Für besondere Inanspruchnahme einzelner Vorstandsmitglieder kann durch die Generalversammlung eine Aufwandsentschädigung bewilligt werden.

§ 11

Revision

- 1.) Von der Generalversammlung wird ein Revisor und ein Ersatzrevisor auf die Dauer von 2 Jahren gewählt. Er bleibt im Amt bis zur Neuwahl.
Die Revisoren sind keine Vorstandsmitglieder. Sie können zu Vorstandssitzungen eingeladen werden, an denen sie mit beratender Stimme teilnehmen.
- 2.) Scheidet ein Revisor aus dem Verein innerhalb der Wahlperiode aus, so wird in der nächsten Generalversammlung ein Mitglied in dieses Amt für den Rest der Wahlperiode gewählt.
Zum Zwecke der Wahl eines neuen Revisors kann auch eine außerordentliche Generalversammlung von der Mehrheit des Vorstandes einberufen werden.
- 3.) Die Revisoren sind verpflichtet und jederzeit berechtigt die Rechnungsbelege, die Eintragungen im Kassenbuch und das Vereinsvermögen nach freiem Ermessen oder auf Verlangen des Vorstandes - jährlich mindestens einmal - zu prüfen. Am Schluss des Rechnungsjahres obliegt ihnen eine ordnungsgemäße Überprüfung des gesamten Rechnungswesens des Vereins.
- 4.) Über jede Prüfung ist eine Niederschrift aufzunehmen, die dem Vorstand zu übergeben ist. Die gesammelten Revisionsniederschriften der Wahlperiode sind der Generalversammlung bekanntzugeben.

Kleingartenverein Nord-Ost 28

Eduard-Schenk-Straße 27, 80807 München

§ 12

Pachtvertrag und Gartenordnung

(siehe auch Anhang D)

Der Pachtvertrag, die Gartenordnung des Kleingartenverbandes München e.V. und die Gartenordnung des Kleingartenvereins Nord-Ost 28 sind wesentlicher Bestandteil dieser Satzung.

§ 13

Eigentumsbegriff

Alle dem Gemeinwesen des Vereins dienenden Bauwerke, Einrichtungen und Geräte, die von den Mitgliedern durch eigene Arbeitsleistung, durch finanzielle oder materielle Beiträge errichtet oder angeschafft worden sind, werden Eigentum des Vereins. Die Begründung von Vorbehaltsgut ist ausgeschlossen.

§ 14

Auflösung

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines Zweckes fällt das verbleibende Vermögen zu gleichen Teilen an die ordentlichen Mitglieder des Vereins.

§ 15

Veröffentlichungen

Bekanntmachungen durch den Vorstand an der Anschlagtafel in der Kleingartenanlage des Vereins sind rechtsverbindlich und -wirksam - mit Ausnahme der Einladungen zu den Generalversammlungen, allgemeiner Gartentipps und Mitgliederaushängen.

Kleingartenverein Nord-Ost 28

Eduard-Schenk-Straße 27, 80807 München

§ 16

Redaktionelle Änderungen der Satzung

Der Vorstand des Vereins kann abweichend von § 10, Ziffer 2 eine aus gesetzlichen oder steuerrechtlichen Gründen notwendig werdende redaktionelle Änderung der Satzung vornehmen.

§ 17

Austritt aus dem Verein

Jeder Pächter erhält zu Beginn seines Pachtverhältnisses eine Ausfertigung der Satzung des Kleingartenvereins Nord-Ost 28.

Bei Austritt und Ausscheiden aus dem Kleingartenverein Nord-Ost 28 ist das Vereinsmitglied verpflichtet, diese Satzung dem amtierenden Vorstand zurückzugeben.

Falls diese Satzung nicht zurückgegeben wird, erheben wir eine Beschaffungsgebühr von DM 5,00.

§ 18

Datenschutz

Für Vereins- oder Verbandszwecke können die persönlichen Daten der ordentlichen und außerordentlichen Mitglieder sowie der Fördermitglieder erfasst, gespeichert und verarbeitet werden.

Die Weitergabe der persönlichen Daten an sogenannte „Dritte“ ist **n u r** nach Genehmigung des betroffenen Mitgliedes gestattet.

§ 19

Schlussvorschriften

- 1.) In allen in dieser Satzung nicht geregelten Fällen entscheidet die Generalversammlung.
- 2.) Diese Satzung wurden am 08. April 2000 in der Generalversammlung des Kleingartenverein Nord-Ost 28 beschlossen. Sie tritt somit in Kraft.
Alle vorherigen Satzungen sind mit Inkraftsetzung der Satzung vom 08. April 2000 ungültig.